



Niederschrift

50. Plenarsitzung Gemeinderat
15. Mai 2018, 15:30 Uhr
öffentlich
Bürgersaal, Rathaus Marktplatz
Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

11.

Punkt 9 der Tagesordnung: Verteilung der Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr nach § 15 ÖPNVG BW (ehemals § 45a Personenbeförderungsgesetz); Erlass von Satzungen und Beauftragung des KVV Vorlage: 2017/0794

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 (der Vorlage) beigefügte Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV).
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 (der Vorlage) beigefügte Satzung über die hoheitliche Festsetzung von Höchsttarifen für Senioren und Kinder im Rahmen des Verbundtarifes des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV).
3. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Karlsruher Verkehrsverbunds mit der Abwicklung und Verteilung der Ausgleichsmittel sowie dem Abschluss eines Vertrags mit dem Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) über die Beauftragung und den Kostenersatz nach Stundensätzen zu.
4. Der Gemeinderat genehmigt für das Haushaltsjahr 2018 außerplanmäßige Aufwendungen aus der Verteilung der Ausgleichsmittel in Höhe von 11.002.940 Euro (PSP-Element 1.200.54.70.01.02, Plankonto 43000000). In gleicher Höhe stehen Deckungsmittel aus außerplanmäßigen Erträgen aus Ausgleichsmitteln seitens des Landes Baden-Württemberg (Landeszuweisungen) zur Verfügung (PSP-Element 1.200.54.70.01.02, Plankonto 31490000). Auf den beigefügten Antrag auf Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen in Anlage 3 (der Vorlage) wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Bei 41 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt

Der Vorsitzende ruft Tagesordnungspunkt 9 zur Behandlung auf und verweist auf die erfolgte Vorberatung im Hauptausschuss:

Da finden Sie auf Ihren Plätzen als Tischvorlage die beiden Satzungen als Anlagen in der finalen Version. Leider mussten wir in den bisherigen Satzungen aufgrund von Gesprächen mit dem Regierungspräsidium nochmals in einem Punkt eine Änderung vornehmen. Wir sind bis gestern davon ausgegangen, dass die Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzungen der § 8 a Absatz 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz i.V.m. Artikel 3 Absatz der EEG-Verordnung 1370 aus 2007 ist. Aus dem Gespräch mit dem Regierungspräsidium hat sich nun ergeben, dass auch der § 16 des ÖPNVG Baden-Württemberg als Rechtsgrundlage noch aufzunehmen ist. Da diese Satzungen voraussichtlich nach § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt werden, musste diese kleine Anpassung leider noch kurzfristig vorgenommen werden.

Um es noch einmal kurz zu machen: Die Satzungen haben sich nicht geändert. Wir müssen nur noch eine weitere Gesetzesgrundlage mitauführen. Mehr Veränderung ist da nicht drin.

Stadtrat Lancier (KULT): Ich hatte im Zusammenhang mit dem Text noch eine kurze Frage. Wenn die Grundlage jetzt ist, dass die Beförderungskarten 25 % günstiger sein müssen als die regulären Karten, bedeutet das, dass wir durch eine Erhöhung der Tarife automatisch auch eine höhere Unterstützung durch das Land bekommen bzw., wenn sich die Erkenntnis durchsetzt, dass wir geringere Tarife für besser halten, dass dadurch die Unterstützung durch das Land sich verringert.

Herr Höglmeier (AVG): Die Höhe der Erstattung seitens des Landes ist auf diesen Betrag, der angegeben ist, fixiert.

(**Stadtrat Lancier/KULT:** Für welchen Zeitraum?)

Das müsste ich selber noch nachliefern.

Der Vorsitzende: Aber die Frage war, können wir das beeinflussen? Das können wir nicht, sondern die Höhe wird durch das Land festgelegt.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann können wir zur Abstimmung kommen. – Das ist eine mehrheitliche Zustimmung.

Zur Beurkundung:
Die Schriftführerin: